



Berufsverband der
Kinder- und Jugendärzte
Nordrhein und Westfalen-Lippe

Liebe Patient:innen, liebe Eltern/Erziehungsberechtigte,

bei krankheitsbedingten Fehltagen in der Schule genügt bundesweit als Entschuldigung prinzipiell ein elterliches Attest, nachzulesen z.B. im Schulgesetz NRW §43 (2), Schulordnung RLP §37 (1), Kirchliches Schulgesetz des Erzbistums Köln §16 (1), u.a. Besteht im Einzelfall ein "begründeter Verdachtsfall", kann die Schule ein (amts)ärztliches Attest anfordern/einholen. Hierzu lassen Sie bitte die Schule (auch bei alternativer Trägerschaft) den unteren Abschnitt dieses Schreibens ausfüllen.

Spezialfall vor/nach Ferien: Sollte das elterliche Attest mit dem pauschalen Hinweis auf die Ferienzeit nicht akzeptiert werden, wird kein ärztliches Attest ausgestellt. Für eine reine Kontrollfunktion außerhalb individueller Verdachtsfälle stehen wir aufgrund begrenzter ärztlicher Ressourcen nicht zur Verfügung. Die Schulen sind angehalten, andere Kontrollmaßnahmen zu etablieren.

Herzliche Grüße

Ihre Kinder- und Jugendärzt:innen NRW

Anforderung eines (amts)ärztlichen Attests

Das elterliche Attest ist nicht ausreichend. Es besteht der begründete Verdacht, dass das elterliche Attest über das krankheitsbedingte Fehlen nicht der Wahrheit entspricht.

Name der/des Schüler:in:

fehlend am/von – bis:

Begründung des Verdachts:

Die Eltern haben der Weitergabe der Begründung widersprochen.

Notwendig ist die Vorlage eines ärztlichen Attests durch die/den

- Amtsärzt:in.
- Kinder- und Jugendärzt:in/Hausärzt:in.

Durch kinder- und jugendärztliche/hausärztliche Tätigkeit entstehende Kosten werden nicht von den Krankenkassen übernommen und nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) berechnet. Die Abrechnung erfolgt nach den Gepflogenheiten der/des durchführenden Ärzt:in. Die Kosten sollen übernommen werden von

- der Schule.
- den Eltern.

.....
Datum, Unterschrift, Name in Druckbuchstaben, Stempel/Siegel der Schule